

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Bern, 2.9.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name VernehmlassungsteilnehmerIn: EVP Kanton Bern

Datum: 28. November 2019

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch
- bis **Montag, 2. Dezember 2019**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir begrüßen es sehr, dass SuS mit besonderem Schulungsbedarf mit diesem Gesetz offiziell zur Volksschule gehören sollen und ihnen damit endlich dasselbe Recht auf Bildung zugestanden wird.</p> <p>Von einem Regelschulangebot und einem besonderem Volksschulangebot zu sprechen finden wir angemessen und dem «Inhalt» entsprechend richtig. Die Unterteilung in</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>einfache und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der besonderen Volksschule ist verständlich und gut nachvollziehbar.</p> <p>Dass neu der umfassende Auftrag der Sonderschulbildung bei der ERZ liegt, ist gut: Im Besonderen die Zuständigkeit der ERZ für die Schaffung genügender Angebote und die Zuständigkeit für die Schulplatzsuche der Kinder, die bis anhin in der Verantwortung der Eltern lag.</p> <p>Wir hoffen, dass sich mit dem SAV keine Verkomplizierung und Verzögerung der Zuweisungen ergibt, da die aktuelle Praxis bislang zeitnahe Lösungen erlaubte und auch Notfallplatzierungen rasch möglich waren. Dass mit dem SAV neu der Blick auf den Entwicklungs- und Bildungsbedarf der Kinder gelegt wird und nicht mehr auf Diagnose und Defizite fixiert ist, kann nur gut sein. Fraglich ist aus unserer Sicht, wie der Bedarf an Fachpersonen bei den zuständigen Erziehungsberatungsstellen (vielleicht könnte man auch hier den Namen überdenken analog Erziehungsdirektion) sichergestellt werden kann, da man dort ja jetzt schon zu wenig Ressourcen hat.</p> <p>Sonderschulen, die neu hoheitliche Aufgaben übernehmen müssen, werden neuen Herausforderungen gegenüberstehen, sei es mit dem Verfahrensablauf oder auch der neuen Rolle als Behörde. Hier erwarten wir die nötige Unterstützung durch den Kanton.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Aufnahmepflicht für Sonderschulen muss auch Möglichkeiten bieten, dass SuS bei erfolgloser Integration umplatziert werden können.</p> <p>Mindestens in der Verordnung müsste erwähnt werden, dass das besondere Volksschulangebot möglichst nur so lange genutzt werden muss, wie es nötig ist. Eine Integration in die Regelschule sollte, wo immer möglich, das Ziel sein. Wer entscheidet wann über einen Wechsel? Wie wird die Unterstützung gewährleistet im Übergangsprozess für die Schule, die Eltern, die SuS?</p> <p>Im besonderen Volksschulangebot ist der Einbezug der Eltern beim SAV wichtig und auch geplant. Kommt es zu einer Platzierung in einem Sonderschulheim, sollte diese Zusammenarbeit mit den Eltern unbedingt weitergeführt werden. Der Erfolg einer Reintegration in die Regelschule ist in vielen Fällen abhängig davon, ob auch das Familiensystem in die Lern- und Entwicklungsprozesse miteinbezogen wird. Wie kann diesem Umstand Rechnung getragen werden?</p> <p>Ein Augenmerk muss auf den Wissenstransfer von Fachkräften der Sonderschule zu Lehrkräften der Regelschule gelegt werden. Wie diese Schnittstellen ausgestaltet werden können, muss noch definiert werden.</p> <p>Eine Kooperation mit anderen Kantonen betreffend Plätzen für französischsprachige SuS im besonderen Volksschulangebot muss weiter vertieft werden, da hier noch am meisten Handlungsbedarf besteht.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Privatisierung der kantonalen Heime muss raschmöglichst umgesetzt werden, spätestens auf in Kraftsetzung des neuen Gesetzes. Dabei soll die finanzielle Situation mit Augenmass gelöst werden, grosse «Mitgifte» sind zu vermeiden.</p> <p>Das Tagesschulangebot der besonderen Volksschule (Sonderschulen, die Tagesstrukturen anbieten, intern oder ev, in Zukunft auch als selbständige Tagesschulen) werden nicht besonders aufgeführt. Hier gibt es noch Klärungsbedarf, denn diese Tagesschulangebote unterscheiden sich im Auftrag und der Organisation völlig vom Tagesschulangebot der öffentlichen Schule (Begrifflichkeit muss geklärt werden!) und müssen auch anders finanziert werden.</p> <p>Und noch ein redaktioneller Hinweis:</p> <p>Kann dieser monströse Artikel 21 nicht auf mehrere Artikel aufgeteilt werden?</p>	
Artikel 1		
Artikel 1a		
Artikel 1b		
Artikel 1c		Abs. 3 den Unterricht mit besonderer Betreuung als c, damit d-e analog zu Abs. 2 sind
Artikel 1d		
Artikel 7a	Abs.2: Erheblichkeit des Talents ist wichtig.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Abs.4: Einsetzen einer Kommission für das Feststellen von musischem Talent ist notwendig und richtig.	
Artikel 17		
Artikel 18 (aufgehoben)		
Artikel 19 (aufgehoben)		
Artikel 20 (aufgehoben)		
Artikel 21a	<p>Abs.3: Informationsaustausch zwischen zuständigen Stellen für das Zuweisungsverfahren muss gewährleistet sein. Zweigleisigkeiten vermeiden!</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen dem integrativ in einer Regelklasse stattfindenden besonderen Volksschulangebot und einer einfachen sonderpädagogischen Massnahme? Die Tatsache, dass nicht jede Schule dies anbieten muss?</p>	Abs.1: Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können oder eine Überforderung für das Regelschulangebot darstellen , besuchen ein besonderes Volksschulangebot.
Artikel 21b		Abs 2: Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die regelmässige Überprüfung des Angebots.
Artikel 21c	<p>Abs.1: Die Anforderungen an Fachpersonen für das SAV sind hoch. Wie kann der Kanton bis zur Umsetzung genügend Fachpersonen rekrutieren?</p> <p>Wenn Eltern ihr Kind zur SAV anmelden, wer bezahlt dann? Bis anhin mussten die Kosten der Abklärungen von den Eltern übernommen werden, wenn sie die Abklärungen selber</p>	Neuer Absatz 2: Anmeldungen dazu können durch Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung oder Schulinspektorat erfolgen. Bei Anmeldungen durch die Eltern tragen diese die Kosten des SAV.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	in Auftrag gegeben haben. Ein Kostentragen durch die Eltern in diesem Fall würde auch der (unerwünschten) Selbstanmeldung durch die Eltern entgegenwirken.	
Artikel 21d		
Artikel 21e		
Artikel 21f	Abs.1: Das besondere Volksschulangebot könnte auch aus einem Tagesstrukturangebot ohne Unterbringung bestehen. Dies wird bislang nirgends erwähnt.	Abs1: Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer stationären Unterbringung oder in Form eines Tagesstrukturangebotes ... (Tagesschule wäre hier die falsche Bezeichnung, würde Verwechslung mit der bestehenden Tagesschule in der Regelschule geben.)
Artikel 21g	Es ist sehr sinnvoll und wird den Erfahrungen gerecht, dass die Volksschulzeit in der Sonderschule bis zum 20. Altersjahr verlängert werden kann. Warum gerade diese Grenze? Gilt diese auch noch in anderen Gesetzen und Verordnungen?	
Artikel 21h		
Artikel 21i		
Artikel 21k		Abs.2; Die besondere Volksschule ...aufzunehmen. Zusätzlich zum Angebot entstehende Aufwendungen werden entschädigt. Abs.4: Mit den Aufgaben wird ... hoheitlich zu handeln. Dafür werden den besonderen Volksschulen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21l		
Artikel 21m		n den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst
Artikel 21n		
Artikel 21o		
Artikel 21p	Die ERZ verfügt über die Kenntnisse des Bedarfs an Sonderschulung und muss Leistungsvereinbarungen für genügend Plätze abschliessen können. Es darf nicht passieren, dass aufgrund eines Parlamentsbeschlusses der Bedarf an Sonderschulplätzen nicht mehr gedeckt werden kann. Bildung ist ein Recht und das muss garantiert sein. Eine Übertragung der Ausgabenbefugnisse an die ERZ ist richtig.	
Artikel 21q	Angesichts der Absicht der Regierung, die kantonalen Heime zu privatisieren, muss auch punkto Infrastrukturbeiträge eine Gleichbehandlung stattfinden. Insbesondere bei der Ablösung sollen nicht noch «Mitgifte» erlaubt sein, da auch die kantonalen Heime stets die Möglichkeiten hatten, die nötigen Investitionen vorzunehmen. Es kann kein Recht auf eine «Ablösesumme» geben.	Abs.2: Es können Pauschalen ... werden. Sie decken den Aufwand einer durchschnittlichen Leistungserbringung.
Artikel 21r		
Artikel 21s		
Artikel 21t	Die Bildung soll mit dem neuen Gesetz für alle dieselben Grundlagen schaffen. Warum nicht auch bei Schulbibliotheken, Mediatheken und Ferienbetreuung?	Abs 2, d: Streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 26		
Artikel 50		
Artikel 60		Abs. 2: regelmässige vorbeugende Massnahmen in der allgemeinen Volksschule unter Beizug von Fachpersonal
Artikel 61		
Artikel 61a		
Artikel 62		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67b		
Artikel 74		
T4-1		
T4-2		
T4-3		
T4-4		
T4-5		
Artikel 2 LAG		b an öffentlichen Volksschulen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		c an besonderen Volksschulen
Artikel 24g FILAG		
Artikel 25 FILAG		